



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Ordnung über die zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen
für den Bachelorstudiengang Landschaftsbau
Neufassung**

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur am 23.01.2024,
genehmigt vom Präsidium am 14.03.2024, genehmigt vom Stiftungsrat am 28.03.2024,
veröffentlicht am **03.02.2025***

§ 1 Zusätzliche Zugangsvoraussetzungen

¹Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang Landschaftsbau ist ein Praktikum von 12 Monaten Dauer in Betrieben oder Einrichtungen des Garten- und Landschaftsbaus. ²Eine abgeschlossene Berufsausbildung in geeigneten Berufen wird angerechnet. ³Das Praktikum kann auch mindestens 6 Monate in einem Garten- und Landschaftsbaubetrieb und bis zu 6 Monate wahlweise in einer Baumschule, einer Staudengärtnerei, einem Planungsbüro oder einer fachbezogenen öffentlichen Verwaltung geleistet werden.

§ 2 Fristen

Studierende, die glaubhaft machen, dass bis zum Beginn der Veranstaltungen des ersten Fachsemesters 10 Monate des Praktikums nach § 1 abgeschlossen sind, können unter der Bedingung zugelassen werden, dass der Nachweis über das gesamte 12-monatige Praktikum bis zum Ende des 2. Fachsemester erfolgt. Wird dieser ausstehende Praktikumsteil nicht fristgerecht nachgewiesen, erlischt die Zulassung mit Ablauf des 2. Fachsemesters.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Beginn des Bewerbungszeitraums des Wintersemesters 2025/26 in Kraft. ²Zugleich tritt die Ordnung über die zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang „Landschaftsbau“ vom 01.03.2018 außer Kraft.